



Antragsteller

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 12.02.2019
Aktenzeichen: 1-10-22-00/03-19
Datum: Bonn, ##.02.2019
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Bochert,

haben Sie vielen Dank für Ihren vorbezeichneten Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, in dem Sie sich zum Sachstand der Auslieferung von bundesfinanzierten Fahrzeugen für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder informieren.

Erlauben Sie mir zunächst den Hinweis, dass der Bund im Rahmen der Erfüllung seiner grundgesetzlichen Aufgabe nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung lediglich ergänzt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 13 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) werden die vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder in erster Linie für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt, denn nur hierfür hat der Bund eine Finanzierungskompetenz. Die Verantwortung für eine angemessene Ausstattung und Ausbildung der im landeseigenen Katastrophenschutz und in der allgemeinen Gefahrenabwehr integrierten Hilfeleistungseinheiten liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder bzw. der betroffenen Kommunen (Art. 30, 70 GG).

Gemäß § 13 Abs. 3 ZSKG steht die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Darüber hinaus bestimmt § 26 Abs. 3 ZSKG, dass die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen

Philipp Wilding, Ass. iur.

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-555-0
FAX 022899-550-1620

beauftragte.informationsfreiheit@bbk
.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.30 Uhr





Seite 2 von 4

(§ 26 Abs. 1 ZSKG) die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke (im Rahmen der jeweiligen organisationseigenen Satzung) nutzen dürfen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden. Eine Nutzung der bundeseigenen Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte in der allgemeinen Gefahrenabwehr sieht das Gesetz nicht vor, wird aber vom Bund geduldet.

An der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung wird deutlich, dass Länder und Kommunen ihre Verantwortlichkeit für eine wirksame Gefahrenabwehr nicht von der „ergänzenden“ Ausstattung des Bundes abhängig machen dürfen. Aus diesem Grund ist eine notwendige rechtzeitige Ersatzbeschaffung – anders als z. B. im kommunalen Brandschutz – nicht aufgrund der Einsatzbedingungen vorgesehen, sondern allein aufgrund des Alters eines Einsatzfahrzeuges. Solange die Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes (§ 13 ZSKG) einsatzfähig sind und wirtschaftlich betrieben werden können, ergibt sich kein akuter Ersatzbeschaffungsbedarf. Ob ein bundesfinanziertes Katastrophenschutzfahrzeug noch einsatzfähig ist und noch wirtschaftlich betrieben werden kann, entscheidet ein technischer Sachverständiger des Bundes (Generalzolldirektion in der Bundesfinanzverwaltung). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes kommen Ersatzbeschaffungen erst bei einer entsprechenden Anzahl von Aussonderungen von Bundesfahrzeugen und einem daraus resultierenden Beschaffungsbedarf in Betracht.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Bund für die von ihm finanzierten Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes die Kosten für Wartung und Instandsetzung trägt, bis dass das jeweilige Fahrzeug ausgesondert und vom Bestand abgesetzt ist. Eine Beschränkung der Kostenübernahme für Wartung und Instandsetzung aufgrund des Fahrzeugalters gibt es nicht.

Vor diesem Hintergrund beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

- 1) Zu welchem Zeitpunkt werden die LF-KatS ausgeliefert?

Der Bund beschafft derzeit 306 Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF-KatS) und 94 Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS) mit einem Investitionsvolumen von insgesamt EUR 93 Millionen Euro. Nach den derzeitigen Planungen sollen die ersten 20 LF-KatS aus der genannten Beschaffungsmaßnahme den Ländern noch im ersten Quartal



Seite 3 von 4

dieses Jahres zugewiesen werden. Anschließend erfolgt die Abholung durch die zuständigen Stellen der Länder.

2) An welche Kommunen werden die LF-KatS ausgeliefert?

An welche Kommunen die bundeseigenen Fahrzeuge verteilt werden, obliegt nicht der Zuständigkeit des Bundes.

Die bundesfinanzierten Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte werden ausschließlich an die Innenressorts der Länder zur Verteilung in eigener Zuständigkeit übergeben. Die Aufteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fahrzeuge auf die örtlichen Aufgabenträger wird allein von den Ländern nach eigenem Ermessen und eigener Risikoeinschätzung vorgenommen. Die Dislozierung ist jederzeit unter dem Aspekt landeseigener Planungen zur Katastrophenabwehr änderbar. Der Bund hat und nimmt keinen Einfluss auf die Verteilung der Fahrzeuge und die Ausstattung innerhalb eines Landes. Er hält sich jedoch in jedem Fall streng an das Prinzip einer möglichst gleichmäßigen (prozentualen) Ausstattung aller Länder. D. h. er bedient mit jedem neuen Fahrzeug zuerst das Land mit dem größten prozentualen Bedarf (Soll-Ist-Vergleich) zum Zeitpunkt der Auslieferungen. Die Verteilung wird allerdings dadurch beeinflusst, dass bundesweit in die Jahre gekommene Bundesfahrzeuge ausgesondert und damit ersetzt werden müssen. Dadurch können sich regelmäßig Verschiebungen bei der Zuweisung von Fahrzeugen an die Länder ergeben. Eine Modifikation dieses Verteilverfahrens wurde auf Bitten einzelner Länder in den letzten Sitzungen des Ausschusses "Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder im Jahr 2017 auf der Grundlage von Alternativvorschlägen, die der Bund unterbreitet hatte, erörtert. Dies führte zuletzt in der Sitzung des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder (IMK) am 11./12. Oktober 2017 nicht zu einer Änderung des seit Jahren erprobten Verfahrens.

Selbstverständlich bleibt das BBK bemüht, die Beschaffungsmaßnahmen zügig voranzutreiben, um die Ausstattungsbedarfe im bundesfinanzierten Katastrophenschutz in allen Ländern möglichst zeitnah schließen zu können. Ich bitte dabei aber um Verständnis, dass der Bund bei der Verteilung der von ihm für Zivilschutzzwecke beschafften Fahrzeuge die



Seite 4 von 4

Interessen aller Länder berücksichtigen muss und damit nicht immer die Erwartungen aller im Zivil- und Katastrophenschutz beteiligten Institutionen und Gebietskörperschaften erfüllen kann.

Für eine weitergehende Beantwortung ihrer Fragen wenden Sie sich am besten direkt an die jeweils zuständigen Landesministerien. Für Ihr weiteres Interesse an den Leistungen des Bundes für den Bevölkerungsschutz empfehlen wir auch einen Besuch unseres Internetangebots unter www.bbk.bund.de. Informationen zur Ausstattung des Bundes für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder finden Sie unmittelbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Zivischutz_node.html.

Da Sie mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und danken Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Philipp Wilding

Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz